

# Die Grenzen der Nachbearbeitungsgrundsätze

Arbeitsgericht Stuttgart<sup>1</sup> entscheidet über die Rückforderung von unverdienten Provisionsvorschüssen

*Von Jürgen Evers*

**E**ine Vertriebsgesellschaft begehrte die Rückzahlung von rund 178.000,- Euro. Es ging um weit über 300 einzelne Verträge, die vorzeitig beendet worden sind. Um das Volumen zu verarbeiten, ordnete das Arbeitsgericht Stuttgart<sup>1</sup> die Stornierungen Fallgruppen zu. Dieses Vorgehen begründete es wie folgt.

Von der Frage, ob der Unternehmer notleidende Verträge in gebotenem Umfang nachbearbeitet hat, seien alle Fälle „abzuschichten“, in denen eine Nachbearbeitung nicht möglich oder aussichtslos sei. Dies sei etwa der Fall, wenn der Kunde den Vertrag widerrufen habe. Aber auch dann, wenn der Kunde kündige, weil er von der Fälschung der Unterschrift unter dem Vertrag ausgehe, erscheine die Nachbearbeitung durch den Vertreter wegen des diesem vorgeworfenen schwerwiegenden Vertrauensbruchs ebenfalls als von Anfang an aussichts- und sinnlos.

Ohne erforderliche Erfolgsaussicht sei die Nachbearbeitung auch in den Fällen, in denen der Kunde den Versicherer bereits gewechselt hat und eine Übertragung des Vertrages auf den neuen Versicherer gewünscht habe. Der Versicherer könne plausiblerweise nicht damit rechnen, den Kunden dahingehend überzeugen zu können, dass er eine Rückübertragung vornehmen werde. Im bAV-Geschäft führe die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer als begünstigter Person ebenfalls dazu, dass der Vertrag nicht sinnvoll weitergeführt werden könne, wenn eine Übertragung der Direktversicherung auf den Arbeitnehmer nicht gelinge. Der Arbeitgeber habe ersichtlich keinen Grund, die Zahlungen in den Versicherungsvertrag aufrecht zu erhalten, nachdem der begünstigte Arbeitnehmer nicht mehr beschäftigt wird. Einer sinnvollen Nachbearbeitung sei damit die Grundlage entzogen.

Ebenso wenig sei eine Nachbearbeitung erforderlich, wenn der Vertreter den Störfall kenne und er selbst vorgehen könne. Keiner weiteren Nachbearbeitung bedürfe es auch in Fällen, in denen der Vertreter selbst für den Kunden eine Beitragsfreistellung beantragt und insoweit selbst die

Nachbearbeitungsmaßnahme bereits eingeleitet habe. Überdies komme eine Nachbearbeitung nicht in Betracht, wenn der Kunde sie ausdrücklich als unerbeten bezeichnet habe oder er ausdrücklich auf erhebliche finanzielle Schwierigkeiten hingewiesen und insoweit signalisiert hat, dass er eine Nachbearbeitung nicht wünsche. Nicht nötig sei sie überdies, wenn der Vertrag als Eigengeschäft auf das Risiko des Vertreters abgeschlossen worden sei.

## **IM ERGEBNIS IST DER KAMMER BEIZUTRETEN, IN DER BEGRÜNDUNG NICHT**

Einigkeit besteht darin, dass die Nachbearbeitungsgrundsätze die Vorschrift des § 87 a Abs. 3 HGB konkretisieren<sup>2</sup>. Sie sollen das Spannungsverhältnis zwischen dem in § 87 a Abs. 3 Satz 1 HGB statuierten Grundsatz des Provisionserhalts und dem in § 87 a Abs. 3 Satz 2 HGB geregelten ausnahmsweisen Wegfall des Provisionsanspruchs<sup>3</sup> lösen. Voraussetzung ist zunächst, dass ein Geschäft geschlossen worden ist, das abweichend ausgeführt wird. Geschlossen ist ein Geschäft, wenn es rechtswirksam zu Stande gekommen ist, dass der Kunde gegenüber dem Unternehmer unwiderruflich zur Leistung verpflichtet ist.<sup>4</sup> Bis zum Ablauf der Widerrufsfrist ist das Geschäft schwebend unwirksam.<sup>5</sup> Mit dem Widerruf beseitigt der Kunde seine Vertragserklärung, so dass es an einem wirksamen Geschäft fehlt. § 87 a Abs. 3 HGB greift nicht ein. Aber auch dann, wenn Kunde kündigt, er die Beitragsfreistellung beantragt oder er den Versicherungsvertrag auf einen anderen Versicherer übertragen lässt, greift § 87 a Abs. 3 HGB nicht, wenn der Kunde von Rechten Gebrauch macht, die ihm beim Abschluss des Vertrages vorbehalten sind. In diesen Fällen wird das Geschäft nicht abweichend ausgeführt. Vielmehr war die Leistungspflicht des Kunden von vornherein auflösend bedingt.<sup>6</sup>

Gleichwohl ist eine Pflicht des Unternehmers anzunehmen, dem Vertreter diese Umstände als erforderliche Nachrichten i.S. des § 86 a Abs. 2 Satz 2 HGB zur Kenntnis zu geben. Ver-

letzt der Unternehmer diese Unterrichtungspflicht, ist er dem Vertreter gemäß § 280 BGB zum Ersatz des diesem infolge Verletzung der Pflichtverletzung entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch kann auf die Befreiung von der Verbindlichkeit zur Rückzahlung eines mit der Policingung ausgereichten Provisionsvorschusses oder die Zahlung einer Provision gerichtet sein<sup>7</sup>, wenn der Kunde den Widerruf, die Kündigung, die Beitragsfreistellung oder die Übertragung in einer irrigen Vorstellung getätigt hat, es entspreche seinen Wünschen und Bedürfnissen und der Vertreter den Kunden im Falle der unverzüglichen Unterrichtung durch Aufklärung des Irrtums veranlasst hätte, den Versicherungsschutz weiter beim vertretenen Versicherer zu nehmen. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der Kunde so gehandelt hätte, trägt allerdings nach allgemeinen Grundsätzen der Vertreter. Soweit die Kammer einen Entfall der Nachbearbeitungspflicht annimmt, wenn es sich um ein Eigengeschäft handelt, der Vertreter den Störfall kennt oder der Störfall auf fehlerhafter Beratung beruht, ist tragend nicht der Gesichtspunkt der Ausichtslosigkeit der Nachbearbeitung, sondern der Umstand, dass die Nichtausführung der Risikosphäre des Vertreter zuzuordnen ist.<sup>8</sup>

- 1 ArbG Stuttgart, 12.07.2018 - 22 Ca 4139/17 - VertR-LS – OVB 30 –.
- 2 BGH, 01.12.2010 - VIII ZR 310/09 – VertR-LS 5 ff.; 25.05.2005 - VIII ZR 279/04 – VertR-LS 3 ff., st. Rspr. seit 19.11.1982 - I ZR 125/80 – VertR-LS 4 ff. - Deutscher Herold 1 -
- 3 Evers, Anm. 4.2 zu OLG Celle, 28.06.2001 - 11 U 221/00 - VertR-LS.
- 4 Evers, Anm. 15.2 zu LG Osnabrück, 04.12.2001 - 14 O 366/00 - VertR-LS - AachenMünchener 3.
- 5 OLG Brandenburg, 20.05.2009 - 3 U 20/09 - VertR-LS 36.
- 6 Vgl. BGH, 11.10.1990 - I ZR 6/89 – VertR-LS 2 – Dämmplatten –.
- 7 Evers, Anm. 4.4 zu OLG Celle, 28.06.2001 - 11 U 221/00 - VertR-LS.
- 8 Zutreffend insoweit schon LG Fulda, 06.02.1996 - 4 O 364/90 – VertR-LS 10, 12.



**Jürgen Evers**

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht



## 25. Kongress Versicherungsmedizin Neue Prognosen, neue Risikoeinschätzungen Mittwoch, 21. November 2018

### Veranstaltungsort

Hotel Hilton  
Marzellenstraße 13-17  
50668 Köln  
Tel. +49 221 130710

### Teilnahmegebühr

€ 425,00 zzgl. gesetzl. MwSt.

### Informationen

Astrid Kahl  
Leiterin Life/Health Client Services  
Tel. +49 221 9738 389  
astrid.kahl@genre.com

Mirko von Haxthausen  
Leiter Gen Re Business School  
Tel. +49 221 9738 156  
mirko.vonhaxthausen@genre.com

### Anmeldung

General Reinsurance AG  
Béatrice Gloden  
Theodor-Heuss-Ring 11  
50668 Köln  
Fax: +49 221 9738 824  
business-school@genre.com

### Programm

#### Das ABC der Hepatitis – Gleicher Name, andere Risiken

PD Dr. Marcus-Alexander Wörns  
Leiter Leber-, Zirrrose- und Infektionsambulanz,  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz

#### Berufseinschätzung – Ein Thema für Aktuarer und Risikoprüfer

Mitarbeiter/innen der General Reinsurance AG

#### Trends in der Risikoprüfung

Mitarbeiter/innen der General Reinsurance AG

#### Rheumatoide Arthritis – Frühtherapie mindert Progression

Prof. Dr. Georg Pongratz  
Leiter Experimentelle Rheumatologie,  
Universitätsklinikum Düsseldorf

#### Ernährungsmedizin – Therapie ergänzt durch Smoothie, Quinoa und Co?

Prof. Dr. Thomas Kurscheid  
Facharzt für Allgemein- und Ernährungsmedizin,  
Leiter Adipositaszentrum Köln

#### Kampfsport oder Kampfkunst – Der feine Unterschied

Prof. Dr. Swen Körner  
Institutsleiter/Leiter Abteilung für Pädagogik,  
Sporthochschule Köln

#### Zielgruppe

Die Veranstaltung richtet sich an Führungskräfte und Mitarbeiter/innen der Versicherungswirtschaft, die in der Risikoprüfung, Leistungsregulierung, Produktentwicklung oder Versicherungsmedizin tätig sind.

Programmänderungen vorbehalten